

(Berichterstatter Abgeordneter Runke.)

(A) überschritten worden. Ich beantrage auch hierzu die Genehmigung.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, die Etatüberschreitungen, wie sie in Drucksache Nr. 162 einzeln aufgeführt sind, bei Kap. 42 zu genehmigen?

Einstimmig.

Bei Kap. 43?

Einstimmig.

Bei Kap. 45?

Einstimmig.

Bei Kap. 47?

Einstimmig.

Bei Kap. 48?

Einstimmig.

Bei Kap. 49?

Einstimmig.

Bei Kap. 50?

(B) Einstimmig.

Bei Kap. 52?

Einstimmig.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: **Schlussberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 57 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15, Landarmen- und Fürsorgeerziehungsweisen betreffend. (Drucksache 166.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Wirth.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Wirth: Meine Herren! Zu Kap. 57, Landarmen- und Fürsorgeerziehungsweisen, hat die Finanzdeputation A nichts zu bemerken. Ich bitte Sie, dem Antrage der Deputation beizutreten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Träger.

Abgeordneter Träger: Meine Herren! Ich möchte die Königliche Staatsregierung bitten, doch bei den Landarmenunterstützungen die Beiträge zu erhöhen. Heute wird den Gemeinden für eine Verpflegung lediglich bis

zu 1 M. gezahlt, und bei Begräbnissen zahlt der Landarmenverband 15 M. Zu diesen Sätzen ist es einer Gemeinde nicht möglich auch nur zur Hälfte auszukommen. Bringt man einen Kranken in eine Anstalt, so hat die Gemeinde doch meistens bis zu 3 M. täglich zu zahlen, zurück erhält die Gemeinde aber nur 1 M. Bei Begräbnissen ist es noch viel schlimmer; es ist unmöglich, für 15 M. jemand zu beerdigen; die Beerdigungskosten betragen meist 35 bis 40 M. Ich glaube sicher, diese Beträge, die nun wohl vor mehr als 30 Jahren festgestellt sind, sind heute nicht mehr am Platze. Ich würde der Königlichen Staatsregierung dankbar sein, wenn sie dahin wirken könnte, daß die Beiträge erhöht werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kleinhempel.

Abgeordneter Kleinhempel: Meine Herren! Ich schließe mich dem Wunsche an, den der Herr Abgeordnete Träger soeben vorgebracht hat. Ich möchte darauf hinweisen, daß sich der sächsische Gemeindetag bereits einmal vor mehreren Jahren mit dieser Sache befaßt und damals ausdrücklich beschlossen hat, die Königliche Staatsregierung anzugehen, daß möglichst bald die Sätze, die in § 5 der Ausführungsverordnung vom 5. Juli 1876 enthalten sind, geändert werden. Es ist Tatsache, daß mit diesen Sätzen von 40 Pf. und 60 Pf., wenn es sich nur um Verpflegung handelt, von 60 Pf. und 1 M. täglich, wenn es sich um Kranke handelt, und von 15 M. Beerdigungskosten nicht auszukommen ist. Ich gebe ohne weiteres zu, daß das auf einer gewissen Gegenseitigkeit beruht, soweit es sich um Armenverbände handelt. Anders ist es aber, wenn der Landesarmenverband in Frage kommt. Da tritt das Wunderbare in die Erscheinung, daß, wenn ein solcher Landarmer in einer Staatsanstalt untergebracht werden muß, der Staat 2 M. oder 3 M. verlangt und nur 1 M. erstattet wird. Die Gemeinde muß also noch daraufzahlen.

Dann möchte ich die Gelegenheit benutzen, um nochmals die Bitte an die Königliche Staatsregierung zu richten, wie ich es schon vor zwei Jahren getan habe, daß doch einmal darauf hingewiesen werden möge, daß bei der Ausweisung von Ausländern, wenn sie dem Armenverbände zur Last fallen, ein milderer Weg eingeschlagen werden kann. Es erfolgen heute noch Ausweisungen in den Fällen, wo Familien jahre- und jahrzehntelang auf dem Lande ansässig gewesen sind. Wenn z. B. ein Österreicher, der nach Sachsen geheiratet hat, gestorben ist und es sind Kinder da, so werden diese Kinder, die niemals das österreichische Land gesehen haben, ausgewiesen. Ich habe ja das Angenehme zu verzeichnen,